

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 2. Mai 2016 — Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Nürnberg (GEMA) gegen Josef Ebert

(Rechtssache C-252/16)

(2016/C 279/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bezirksdirektion Nürnberg (GEMA)

Beklagter: Josef Ebert

Mit Beschluss vom 31. Mai 2016 hat der Gerichtshof die Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 9. Mai 2016 — Elke Roch, Jürgen Roch gegen Germanwings GmbH

(Rechtssache C-257/16)

(2016/C 279/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Elke Roch, Jürgen Roch

Beklagte: Germanwings GmbH

Vorlagefragen

1. Ist ein durch Vogelschlag, d. h. durch die Kollision des Flugzeuges in der Luft mit Vögeln verursachter technischer Defekt am Flugzeug ein aussergewöhnlicher Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der VO ⁽¹⁾?
2. Ist Art. 5 Abs. 3 der VO dahin auszulegen, dass sich das ausführende Luftfahrtunternehmen auch auf solche aussergewöhnliche Umstände berufen kann, die nicht auf dem von dem Fluggast gebuchten Flug aufgetreten sind, sondern auf einem unmittelbar vorangegangenen Flug mit dem für den gebuchten Flug im Rahmen eines Flugumlaufverfahrens vorgesehenen Flugzeug?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.